

Regulativ für den Rechtsschutz



© Franjo - Fotolia.com

Stand 22. November 2012

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark



Regulativ für den Rechtsschutz



in der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark (RSR) beschlossen von der Vollversammlung am 24. März 1992, genehmigt durch Beschluss der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer vom 8. Mai 1992, geändert durch Beschluss der Vollversammlung am 6. April 2006, genehmigt durch Beschluss der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer vom 22. Juni 2006, geändert durch Beschluss der Vollversammlung am 5. Juli 2012, genehmigt durch Beschluss der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer vom 22. 11. 2012

Regelungsbereich § 1

(1) Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark gewährt den in ihrem Wirkungsbereich kammerzugehörigen Arbeitnehmern Rechtsschutz nach den in diesem Regulativ festgelegten Richtlinien. Die Rechtsschutzgewährung für Arbeitnehmer, die in einer anderen Arbeiterkammer kammerzugehörig sind, ist im Einvernehmen mit dieser Arbeiterkammer möglich.

(2) Für die Kammerzugehörigkeit ist jenes Arbeitsverhältnis maßgeblich, in dem der strittige Anspruch entstanden ist.

(3) Soweit in diesem Regulativ personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Begriff des Rechtsschutzes § 2

(1) Zur Unterstützung kammerzugehöriger Arbeitnehmer in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten leisten die Arbeiterkammern

- a) Rechtsberatung;
- b) Rechtshilfe in Form der telefonischen und/oder schriftlichen Intervention beim Arbeitgeber bzw. bei anderen Verpflichteten oder bei Behörden nach Maßgabe der für den Arbeitnehmer günstigsten Möglichkeit;
- c) Rechtsvertretung durch die Bereitstellung einer rechtlichen Vertretung des kammerzugehörigen Arbeitnehmers in arbeits- und sozialrechtlichen Verfahren sowie in Verfahren wegen Inanspruchnahme

von Insolvenzausfallgeld, sofern durch die Hilfestellung gemäß lit a und b ein nach dem vorliegenden Sachverhalt für den Arbeitnehmer vertretbares Ergebnis der rechtlichen Auseinandersetzung nicht erreicht werden kann.

(2) Rechtsschutzleistungen werden dem kammerzugehörigen Arbeitnehmer nach Maßgabe des § 7 kostenlos erbracht.

Gegenstand des Rechtsschutzes § 3

(1) Gegenstand des Rechtsschutzes sind strittige Rechte und Pflichten von kammerzugehörigen Arbeitnehmern in den Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialrechts.

(2) Bei öffentlichen Bediensteten sind arbeits- und sozialrechtliche Angelegenheiten auch jene, die im Dienstrechtswege nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen zu erledigen sind. Soweit im Folgenden von Gerichten die Rede ist, sind in diesen Fällen auch Verwaltungsbehörden umfasst.

(3) Nicht kammerzugehörige Personen können im Falle von sozialrechtlichen Streitigkeiten, die sich nicht ausschließlich auf die zuletzt ausgeübte, die Kammerzugehörigkeit begründende Beschäftigung beziehen, unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte in den Rechtsschutz einbezogen werden.

(4) Rechtsstreitigkeiten von Hinterbliebenen nach kammerzugehörigen Arbeitnehmern sind Gegenstand des Rechtsschutzes, wenn sie arbeits- oder sozialrechtliche Ansprüche zum Inhalt haben, die auf das Arbeitsverhältnis oder auf sozialrechtliche Ansprüche des Verstorbenen bezogen sind.

Voraussetzungen der Rechtsvertretung § 4

Rechtsvertretung im Einzelfall wird gewährt, wenn

- a) eine ausreichende rechtliche Begründung eines Anspruches des Arbeitnehmers nach dem vom Arbeitnehmer angegebenen Sachverhalt gegeben ist;
- b) Aussichten auf einen positiven Verfahrensausgang nach der Einschätzung über die Rechts- und Beweislage bestehen;
- c) das Verfahren nicht einen im Vergleich zu dem zu erwartenden Erfolg unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde;

- d) die Prozessführung im Einzelfall nicht den von den Arbeiterkammern wahrzunehmenden allgemeinen Interessen der Arbeitnehmer widersprechen würde, wie insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von Arbeitnehmern gegen einen Betriebsratsfonds sowie gegen betriebliche oder berufliche Interessenvertretungen von Arbeitnehmern oder von Arbeitnehmern gegeneinander;
- e) bei Vorvertretung durch Dritte das Mitglied erklärt, die bis zur Inanspruchnahme des AK-Rechtsschutzes entstandenen Kosten zu tragen.

Verfahren zur Inanspruchnahme eines Rechtsschutzes § 5

- (1) Die Gewährung eines Rechtsschutzes muss schriftlich oder mündlich unter gleichzeitiger vollständiger Bekanntgabe aller für den Rechtsfall maßgeblichen Tatsachen sowie Vorlage bzw. Bekanntgabe aller Beweismittel und Unterlagen bei der zuständigen Abteilung der Arbeiterkammer beantragt werden. Bei Antragstellung ist dazu ein Protokoll (Formblatt) aufzunehmen und vom Rechtsschutzwerber zu unterfertigen. Das vollständig ausgefüllte Formblatt ist die Grundlage für die allfällige Zuerkennung des Rechtsschutzes.
- (2) Über die Gewährung des Rechtsschutzes in allen anfallenden Angelegenheiten entscheiden der Bereichsleiter Soziales oder der/die von diesem beauftragte(n) Bedienstete(n).
- (3) Bei allen Entscheidungen im Einzelfall muss die Gleichbehandlung aller kammerzugehörigen Arbeitnehmer gewährleistet sein, wobei allerdings bei der Führung von Musterprozessen für vergleichbare Fälle der Prozessausgang in diesem Musterprozess vor der Einleitung eines Verfahrens für andere Arbeitnehmer abgewartet werden kann.
- (4) Jede ablehnende Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung einer Rechtsvertretung hat schriftlich zu erfolgen und ist dem Rechtsschutzwerber auszuhändigen.
- (5) Über die Gewährung der Rechtsvertretung ist für jede Instanz eines Verfahrens eine gesonderte Entscheidung zu treffen, wobei für Verfahren vor höheren Instanzen die Entscheidung der bisherigen Instanz(en) als wesentliches Kriterium einzubeziehen ist.

Durchführung des Rechtsschutzes § 6

- (1) Die Durchführung des Rechtsschutzes hat in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Gewerkschaften und dem Österreichischen Gewerk-

schaftsbund zu erfolgen, um die für den Arbeitnehmer günstigste Vertretungsmöglichkeit zu schaffen. Dies gilt insbesondere für jene Fälle, die für die gewerkschaftliche Kollektivvertragspolitik, für die kollektive Interessenvertretung und die allgemeine Rechtspolitik Bedeutung haben.

- (2) Die Arbeiterkammer kann entscheiden, dass bestimmte Rechtsschutzfälle über Auftrag der Arbeiterkammer durch Gewerkschaften durchgeführt werden, wenn der vertretene Arbeitnehmer damit einverstanden ist.

In diesen Fällen sind der Gewerkschaft der tatsächliche Vertretungsaufwand (einschließlich eines pauschalierten Personalkostenanteils) und allfällige Prozesskosten zu ersetzen. Übertragene Rechtsschutzfälle sind von der Gewerkschaft selbst zu vertreten. Die Beauftragung von Anwälten durch die Gewerkschaft in diesen Fällen ist nur zulässig, wenn Anwaltszwang besteht.

- (3) In der Kammer soll ein Ausschuss im Sinne des § 57 AKG zur Behandlung grundsätzlicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz befasst werden.

Kosten des Rechtsschutzverfahrens § 7

- (1) Die Kosten des Rechtsschutzverfahrens (Personal- und Sachkosten, Gerichtsgebühren, Barauslagen, eventuelle Anwaltskosten) werden unter Beachtung der folgenden Bestimmungen für den kammerzugehörigen Arbeitnehmer von der Arbeiterkammer insoweit getragen, als sie nicht durch einen vom Prozessgegner einbringlich gemachten Aufwandsatz abgedeckt sind.

- (2) Sind die Kriterien gemäß § 4 (1) nicht voll im Sinne einer Rechtsschutzgewährung erfüllt, oder gibt der von den Parteien bzw. sonstigen Auskunftspersonen dargestellte Sachverhalt begründeten Anlass, an einer erfolgreichen Prozessführung zu zweifeln, so kann die Arbeiterkammer die Bereitstellung einer rechtlichen Vertretung unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte davon abhängig machen, dass der Arbeitnehmer sich bereit erklärt,

- a) im Falle des Prozessverlustes oder im Falle eines Vergleiches sämtliche der Arbeiterkammer anfallenden Kosten an Gerichtsgebühren, Barauslagen sowie die gegnerischen Vertretungskosten selbst zu tragen - im Vergleichsfall dürfen jedoch die vom Arbeitnehmer zu leistenden Kostenbeiträge den im Vergleich hinsichtlich des Rechtsanspruches zuerkannten Betrag nicht übersteigen; und/oder

b) den Gerichtskostenvorschuss selbst zu erlegen.
(3) Der Arbeitnehmer hat im Falle eines Vergleiches oder des Obsiegens die Kosten des Rechtsschutzverfahrens bis zur Höhe der vom Streitgegner einbringlich gemachten Kosten der Arbeiterkammer zu erstatten.

(4) Kostenübernahmserklärungen im Sinne des (2) können von der Arbeiterkammer bei Vorliegen der Voraussetzungen auch vor der Entscheidung über die Prozessführung in zweiter und dritter Instanz verlangt werden.

(5) Wird die Arbeiterkammer bei einer Übernahme der Rechtsvertretung über wichtige Elemente des Streitverfahrens oder sonstige Prozessvoraussetzungen durch den Rechtsschutzwerber unvollständig oder unrichtig informiert oder schließt der Vertretene ohne Zustimmung des Vertreters einen Vergleich, so ist der Vertretene verpflichtet, entstehende Prozesskosten der Arbeiterkammer uneingeschränkt zu refundieren. Der Rechtsschutzwerber hat eine derartige rechtsverbindliche Erklärung vor Übernahme der Vertretung durch die Arbeiterkammer schriftlich abzugeben.

In diesen Fällen kann der Rechtsschutz durch Kündigung der Vollmacht auch während des Verfahrens zurückgelegt werden.

Dies gilt auch für den Fall des Bekanntwerdens von

eigenmächtigen Rechts- oder Prozesshandlungen des Rechtsschutzwerbers im gegenständlichen Rechtsstreit.

(6) Ändern sich während des Verfahrens aufgrund geänderter Beweislage oder neuer Sachverhaltselemente die Erfolgsaussichten zu Ungunsten des vertretenen Arbeitnehmers, so kann die Arbeiterkammer die Tragung von künftig entstehenden Verfahrens- und Vertretungskosten davon abhängig machen, dass der Arbeitnehmer einer raschen Beendigung des Verfahrens zustimmt.

(7) Der Rechtsschutzwerber ist verpflichtet, jeglichen den Rechtsstreit betreffenden Zahlungsverkehr mit dem Streitgegner ausschließlich über den von der Arbeiterkammer zur Verfügung gestellten Vertreter abzuwickeln.

Wirksamkeit und Inkrafttreten § 8

Dieses Regulativ trat mit Genehmigung durch die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer am 8. 5. 1992 in Kraft und gilt für Ansprüche, die nach diesem Zeitpunkt am Tag der Antragstellung des Rechtsschutzwerbers weder verjährt noch verfallen sind. Es besteht keine Verpflichtung der Arbeiterkammer, in Verfahren einzutreten, die bei Inkrafttreten dieses Regulativs schon streitanhängig sind.

Dr. Wolfgang Bartosch
Direktor

Walter Rotschädl
Präsident